

(7) Von der Erstattung gemäß Abs. 5 sind auszuschließen die Kosten für

- a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte;
- b) Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben;
- c) Schlechtwetterregelung;
- d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge;
- e) Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder;
- f) Baggarbeiten mit gleislosem Förderbetrieb.

(8) In den Bautagebüchern der Baustelle sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufes der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Bauindustrie

§ 4

(1) Zur Erstattung der Mehrkosten für die Winterbauarbeiten haben die volkseigenen Betriebe einen Finanzierungsplan für das Planjahr aufzustellen. Dieser ist der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zu dem von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachten Termin einzureichen und von ihr anzuerkennen.

(2) Der zu finanzierende Betrag ergibt sich aus den gemäß § 5 festgelegten Prozentsätzen, bezogen auf die jeweiligen nach Planpositionsnummern aufgeschlüsselten Summen der geplanten staatlichen Aufgaben für Bauhauptleistungen des Planjahres. Dieser Betrag ist im

- I. Quartal mit 75% und im
IV. Quartal mit 25 %

auszuweisen und halbmonatlich mit Daten vom I. und 15. zu staffeln.

(3) Die Bausummen der Objekte, für die Mehrkosten für Winterbauarbeiten nach den Bestimmungen gemäß § 8 vergütet werden, sind bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Die sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden Raten werden von der Deutschen Investitionsbank zu den jeweiligen Terminen auf das Konto der Baubetriebe überwiesen.

(5) Die Baubetriebe haben die erhaltenen Finanzierungsraten unter Zugrundelegung der tatsächlichen Planerfüllung mit der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Januar des dem Planjahr folgenden Jahres abzurechnen.

§ 5

Bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 41 00 000 — Hochbauten
42 13 100 — Industrie-Geschoßbauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,03 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,97 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,90 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 42 00 000 — Industriebauten
außer 42 13 100 Industrie-Geschoßbauten
42 20 000 Feuerungsbau
42 30 000 Turmartige Industriebauten
42 52 000 Kettenförderer
42 53 000 Schweb- und Seilbahnen
42 54 000 Kranbahnen und -fundamente

43 11 400 — Schöpfwerke

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Be- und Entwässerung

außer 43 14 300 Kläranlagen

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,58 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,08 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,50 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 42 20 000 — Feuerungsbau
42 30 000 — Turmartige Industriebauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter u. über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,30 %
- b) in Berlin in Höhe von 0,25 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 43 20 000 — Straßenbauten
43 30 000 — Bahnbau (Gleisoberbau)
43 50 000 — Tunnelbau
43 91 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,08 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,16 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,08 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummer:

- 43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,35 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,70 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,30 %

Planung, Finanzierung und Abrechnung der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks

§ 6

(1) Die den Betrieben der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks als Auftragnehmer für Bauhauptleistungen bei den* Durchführung von Winterbauarbeiten entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden bei Investitionsbauvorhaben und Bauvorhaben der AWG durch die Deutsche Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG und BHG durch die Deutsche Bauernbank finanziert.

(2) Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber für die gemäß § 3 Abs. 1 ausgewählten Bauobjekte über die zu erwartenden Mehrkosten für Winterbaumaßnahmen einen Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten, getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen, einzureichen. Spätester Termin für die Abgabe des Erstattungsantrages ist der von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachte Termin.